

Jugendamt



**Richtlinie
der Stadt Duisburg
für die Kindertagespflege**

Vorwort

Die Kindertagespflege gewinnt in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung und Ansehen in unserer Gesellschaft und ist als Betreuungsform hauptsächlich für Kinder unter drei Jahren nicht mehr wegzudenken.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine Tagesbetreuung zum 01.08.2013 gilt auch die Kindertagespflege auf Landes- und Bundesebene als wichtige Säule und fester Bestandteil.

Gerade in der Betreuung vom ersten bis dritten Lebensjahr wünschen sich viele Familien ein familiennahes Betreuungsangebot für ihre Kinder, welches sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und sich möglichst flexibel an den Erfordernissen des Familienalltags ausrichten lässt. Genau darin lässt sich ein großer Vorteil eines Platzes in der Kindertagespflege erkennen.

Für Kinder im Alter von drei bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr stellt die Kindertagespflege ein flexibles, ergänzendes Betreuungsangebot zusätzlich zur Kindertageseinrichtung, Schule und OGATA dar. Die Kinder in all diesen Altersgruppen werden durch die Kindertagespflegperson sehr individuell in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert, während die Eltern hierdurch Familie und Beruf miteinander vereinbaren können. Die Kindertagespflegpersonen betreuen in dem Bewusstsein der Verantwortung, die Kinder auf ihrem Lebensweg ein Stück begleiten zu dürfen und ihnen die bestmögliche Unterstützung anzubieten, um sich in allen Bereichen weiter- zu entwickeln.

Die Flexibilität der Kindertagespflege spiegelt sich in vielen Facetten wider:

- durch die Betreuungszeiten, ergänzende Randzeiten- und Wochenend- sowie Übernachtbetreuung
- durch den Betreuungsort mit dem Haushalt der Kindertagespflegperson, der Eltern oder sonstigen Räumen
- durch den Betreuungsumfang mit der bedarfsgerechten Stundenzahl in jedem Einzelfall
- durch die Betreuungsform mit einer einzelnen Kindertagespflegperson oder der Großtagespflege

Ich befürworte die neuen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege sehr. So hat jede Kindertagespflegperson die ab dem 01.08.2022 erstmalig in diesem Bereich tätig ist eine umfangreiche Qualifizierung von mindestens 300 UE durchlaufen dürfen. Durch diese gesetzlich geforderte Umstellung auf die Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) wird deutlich, dass auch die Qualität in dieser Betreuungsform einen hohen Stellenwert angenommen hat.

Zudem nehmen die in Duisburg tätigen Kindertagespflegpersonen jährlich zahlreiche Fort- und Weiterbildungsangebote wahr. So ist es uns möglich ein hohes Niveau in der pädagogischen Arbeit flächendeckend anbieten zu können. Viele Kindertagespflegpersonen nehmen die Fort- und Weiterbildungsangebote weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus wahr. Daraus lässt sich das große Engagement jeder einzelnen Kindertagespflegperson erkennen.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung in der Praxis wurde sichtbar, dass eine Überarbeitung der im April 2020 erstmalig erschienenen Duisburger Richtlinien notwendig wurde. Diese neue Fassung dient dazu, allen beteiligten Kindern, Eltern, Kindertagespflegpersonen und Fachberater*innen des Jugendamtes der Stadt Duisburg Stabilität, Kontinuität und grundlegende Beiträge zur Bildungsarbeit zu ermöglichen.



Paul Bischof
Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Definition der Begrifflichkeit	1
2. Rechtsgrundlagen	1
3. Leistungen / Aufgaben des Jugendamtes Duisburg	3
3.1. Leistungen durch die Fachberatung	3
3.2. Aufgaben der Qualitätsentwicklung durch die Fachberatung	4
3.3. Qualifizierung durch die Bildungsträger	4
4. Förderauftrag der Kindertagespflege	4
4.1. Bildungsbereiche	5
4.2. Bildungsdokumentation	5
4.3. Zweck der Förderung	6
4.4. Förderanspruch	6
4.4.1. Kinder unter einem Jahr	7
4.4.2. Kinder von 1 – 3 Jahren	7
4.4.3. Kinder von 3 – 6 Jahren	7
4.4.4. Kinder von 6 – 14 Jahren	8
5. Eingewöhnungszeit	8
6. Zusammenarbeit mit den Eltern	9
7. Formen der Kindertagespflege	9
7.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (innerhäusig)	9
7.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (außerhäusig)	10
7.3. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau / Kindermann)	11
7.4. Festangestellte Tagespflegepersonen	11
8. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
9. Eignung zur Kindertagespflege	12
9.1. Persönliche / Fachliche Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis	13
9.2. Pädagogische Konzeption	14
9.3. Räumliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis	15
9.3.1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt	15
9.3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	16
9.3.3. Kindertagespflege im Haushalt von Sorgeberechtigten	17
10. Verfahren zur Eignungsfeststellung	17
11. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	18
11.1. Vorläufige Pflegeerlaubnis nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Zuge der QHB-Qualifizierung	18

12. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
12.1. Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
12.1.1. Aufhebung der Erlaubnis	19
12.1.2. Widerruf der Erlaubnis	19
12.1.3. Rücknahme der Erlaubnis	19
13. Ordnungswidrigkeiten / Straftat	20
14. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege	20
15. Vertretungsregelung	20
15.1. Gesetzliche Grundlagen	20
15.2. Gegenseitige Vertretung	20
15.3. Vertretung durch Springer*innen	21
15.4. Vertretung durch Stützpunkte	21
16. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	21
17. Elternbeitrag	22
18. Praktikum in der Kindertagespflege	22
19. Verweise / Links	23
19.1. Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch U3	23
19.2. Aufnahmekriterien der Betreuung für Kinder unter einem Jahr	23
19.3. Berliner Modell	23
19.4. Vorgang / Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	23
19.5. Praxismaterialien „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“	23
19.6. „Kindertagespflege - damit es allen gut geht“ Ratgeber für Kindertagespflegepersonen	23
19.7. Tierhaltung in der Kindertagespflege	24
19.8. Handreichung. Eignung von Kindertagespflegepersonen	24
19.9. Bildungsgesetze NRW	
19.10. Geldleistung	24

Die Stadt Duisburg erbringt für die Duisburger Einwohner nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für die Stadt Duisburg ab dem 01.08.2023 geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege.

1. Definition der Begrifflichkeit

Die **Kindertageseinrichtung** ist eine familienergänzende Betreuungsform, welche von Kindern regelmäßig besucht wird. Kinder werden in Kindertageseinrichtungen in geschlossenen, teiloffenen oder offenen Gruppenstrukturen von pädagogischen Fachkräften betreut. Die Kindertageseinrichtung unterliegt immer einer Trägerschaft. Die Betreuungsverträge werden mit dem Träger geschlossen.

Als **Kindertagespflege** bezeichnet man die personenbezogene Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson in einem familiennahen Umfeld. Eine Kindertagespflegeperson darf – unabhängig von der Form der Kindertagespflege maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Ein Zusammenschluss bis zu drei Kindertagespflegepersonen ist möglich, allerdings darf hierbei die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder nie neun überschreiten. Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen.

2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetz (1 AG – KJHG NRW) vom 12.12.1990

- § 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII

- § 5 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Begriffsbestimmung
- § 8a Schutzauftrag
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung der Kindertagespflege
- § 24 Anspruch der Förderung
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

- § 104 Bußgeldvorschrift
- § 105 Strafvorschrift

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X

- § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 46 Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes
- § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse
- § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

- § 60 Angabe von Tatsachen
- § 61 Persönliches Erscheinen
- § 62 Untersuchungen

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Wunsch und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperationen und Übergänge
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur
- § 24 Landeszuschuss in der Kindertagespflege
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

- § 1 Kinderrechte, Grundsätze
- § 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen
- § 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information
- § 9 Netzwerke Kinderschutz
- § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

- § 6 Meldepflichtige Krankheiten
- § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
- § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- § 42

BZRG

- § 30 Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Ratsbeschluss der Stadt Duisburg vom 08.12.2008
- Satzung der Stadt Duisburg zur Erhebung des Elternbeitrages in jeweils gültiger Fassung

3. Leistungen / Aufgaben des Jugendamtes Duisburg

3.1. Leistungen durch die Fachberatung

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt der Stadt Duisburg erbracht:

- Akquise sowie fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Eignungsprüfung im Sinne des § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) und gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis)
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII (Förderung in der Kindertagespflege) und die Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und der Service der Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen an die Eltern
- Unterstützung bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität

- Die Beratung von Kindertagespflegepersonen in Bezug auf Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt. Sowie die Sicherstellung der Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Landeskinderschutzgesetz NRW § 11 Absatz 4)

3.2. Aufgaben der Qualitätsentwicklung durch Fachberatung

Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere laut § 6 KiBiz:

- die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
- die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
- die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
- die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
- die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
- die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

3.3. Qualifizierung durch die Bildungsträger

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Duisburg in bewährter Kooperation mit der Volkshochschule Duisburg und der AWO-Duisburg e.V. angeboten:

- Die Qualifizierung und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen

4. Förderauftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine flexible, familiennahe und familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie bietet sich damit vorrangig für Kinder unter 3 Jahren an.

Für Kinder ab dem dritten bis maximal zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr stehen Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Verfügung. Im Einzelfall können diese bei Bedarf durch Kindertagespflege ergänzt werden (Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 22 SGB VIII und §§ 15, 16, 17 und § 21 KiBiz einen individuellen Förderauftrag für Kinder. Er umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die alltagsintegrierte sprachliche Bildung gem. § 19 KiBiz im Austausch darüber mit den Eltern. Die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder ist gem. § 18 KiBiz „Beobachtung und Dokumentation“ vorgesehen und wird in Duisburg umgesetzt.

Grundlegende Fertigkeiten, persönliche Eigenschaften und Begabungen, die das einzelne Kind dazu befähigen, mit anderen Kindern und Erwachsenen zu interagieren und sich mit den Gegebenheiten in ihrer Umwelt auseinanderzusetzen, werden gefördert. Hierbei haben besonderen Einfluss auf diese grundlegende Basiskompetenz:

- die soziale Eingebundenheit: das Kind fühlt sich zugehörig, angenommen und respektiert
- das Erleben von Autonomie: das Kind erlebt sich selbst als Akteur seines Handelns - es handelt selbstgesteuert
- das Erleben von Selbstwirksamkeit: das Kind kann Aufgaben und Probleme aus eigener Kraft lösen

Die Aufgabe der Kindertagespflegeperson ist es, das einzelne Kind beim Erwerb dieser Kompetenzen zu unterstützen. Die Beziehungsarbeit und die Bindung zur Kindertagespflegeperson spielen hier eine entscheidende Rolle für die positive Entwicklung des Kindes.

4.1. Bildungsbereiche

Der Förderauftrag sieht eine ganzheitliche individuelle Förderung des einzelnen Kindes vor. Diese soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen orientieren. Um die ganzheitliche Förderung sicherzustellen, sind in der täglichen Arbeit folgende Bildungsbereiche, die durch die „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ festgelegt sind, zu berücksichtigen:

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung
- Musisch-ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

4.2. Bildungsdokumentation

Das pädagogische Handeln der Kindertagespflegeperson basiert auf Beobachtungen des Kindes im Alltag (§ 18 KiBiz). Diese Beobachtungen werden genutzt für die Planung und Gestaltung individueller Lern- und Bildungsprozesse. Die Kindertagespflegeperson bekommt eine Stunde pro Woche und Kind für mittelbare Zeit vergütet. Diese beinhaltet auch die Dokumentation der Entwicklung des einzelnen Kindes. Welche Art der Bildungsdokumentation angewendet wird, gibt das Jugendamt nicht vor. Sie muss jedoch auf das Alter der betreuten Kinder ausgelegt sein. Sie ist die Grundlage für die Elterngespräche, die alle sechs Monate geführt werden.

Zum Ende der Kindertagespflege wird die Bildungsdokumentation an die Eltern übergeben.

4.3. Zweck der Förderung

Die Förderung in der Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflege soll:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- Den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Rechtsanspruch auf Förderung von U3 in Auftrag gegeben.

Das Rechtsgutachten wurde durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) erstellt. Demnach *„kann und darf... die Förderung in Tagesbetreuung kein Ersatz und keine Alternative zur Hilfe zur Erziehung sein“*, *„wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung)“* (s.19.1 „Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zum Rechtsanspruch U3“).

4.4. Förderanspruch

Der wöchentliche Betreuungsumfang beträgt mindestens 5 Stunden und soll mit Blick auf das Kindeswohl 50 Stunden nicht überschreiten.

Gem. § 3 KiBiz richtet sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs nach dem individuellen Bedarf der Eltern. Das Jugendamt geht davon aus, dass bei Nichtberufstätigkeit, Berufstätigkeit lediglich eines Elternteils bzw. zeitlich geringfügiger Beschäftigung der Eltern der Betreuungsbedarf mit 35 Stunden wöchentlicher Betreuung erfüllt ist.

Höhere begründete individuelle Bedarfe der Eltern können als Einzelfallentscheidung in Absprache mit den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil durch die Fachberatungen der Kindertagespflege getroffen werden.

Bei nachweislicher Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils können bis zu 45 Stunden Betreuung wöchentlich bewilligt werden. Dies gilt außerdem für Kinder, die aus anderen, z.B. pädagogischen Gründen einen höheren Betreuungsumfang benötigen. Hierfür ist eine entsprechende Begründung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beizufügen.

Mehr als 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit kann nur im Ausnahmefall, mit vorheriger Absprache sowie der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Fachberatung und nachgewiesener Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils gewährt werden.

4.4.1. Kinder unter einem Jahr

Kinder unter einem Jahr haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Kindertagespflege:

- Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Integrationskurse, Leistungen zu Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, Schul- oder Hochschulausbildung beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils.
- Die aktive Arbeitssuche der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils. Voraussetzung hierfür ist eine Einzelfallentscheidung durch die zuständige Fachberatung.
- Des Weiteren ist ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege zu fördern, wenn Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Jede Kindertagespflegeperson soll jedoch nicht mehr als ein Kind unter einem Jahr betreuen. (s. 19.2 „Aufnahmekriterien der Betreuung für Kinder unter einem Jahr der Stadt Duisburg“.)

4.4.2. Kinder von 1 – 3 Jahren

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ohne Nachweis einer Berufstätigkeit der Eltern.

Hierbei haben Eltern das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Im U3 Bereich sind Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als gleichrangiges Betreuungsangebot anzusehen.

4.4.3. Kinder von 3 – 6 Jahren

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung soll zum jeweiligen Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) erfolgen und zwar in dem Jahr, in dem das Kind bis zum 31.10. drei Jahre alt wird.

Eine Förderung in einer Kindertagespflege kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei besonderem, nachgewiesenem Bedarf, z. B. bei Kindern mit Beeinträchtigungen oder ergänzend zur Tageseinrichtung, erfolgen (Randzeitenbetreuung).

Die Kindertagespflege ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Eltern sind gehalten, die Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung auszuschöpfen. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung müssen mitberücksichtigt werden.

4.4.4. Kinder von 6 – 14 Jahren

Kinder im Schulalter können ergänzend zur OGATA in der Kindertagespflege betreut werden (Randzeitenbetreuung), wenn aufgrund der konkreten familiären und beruflichen Situation ein besonderer Bedarf besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig ist, eine Berufsausbildung oder eine Fortbildungsmaßnahme durchläuft.

Die Kindertagespflege ist hierbei nachrangig zu anderen Betreuungsangeboten. Eltern sind gehalten, die Betreuungsangebote von OGATA auszuschöpfen. Der Umfang der Randzeitenbetreuung darf die Kinder nicht überfordern. Die Betreuungszeiten in der Schule müssen mitberücksichtigt werden.

5. Eingewöhnungszeit

Mit dem Beginn des bewilligten Aufnahmedatums in der Kindertagespflege muss eine Eingewöhnungszeit für das Kind stattfinden. Diese ermöglicht dem Kind und auch den Erziehungsberechtigten, sich auf die neue Situation einzulassen und behutsam eine vertrauensvolle Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen. Wichtig ist, dass sich die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson im engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über den Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen.

Die Eingewöhnungsphase ist ein wesentlicher Qualitätsbaustein in der Kindertagespflege und nimmt Zeit in Anspruch. Das Kind steht dabei mit seinem individuellen Tempo und Bedürfnis im Vordergrund. Eine Eingewöhnung kann daher auch mehrere Wochen dauern.

Die aktuelle Bindungsforschung geht davon aus, dass Bildung nicht ohne Bindung funktioniert. Nur durch eine vertrauensvolle und tragfähige Bindung kann sich das Kind auf lange Sicht an Bildungsprozessen beteiligen.

Gleichfalls bietet die Eingewöhnungsphase auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind im engen Dialog mit der Kindertagespflegeperson zu beobachten, sich selbst an die Ablösung zu gewöhnen und eine Erziehungspartnerschaft mit der Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Das Setting (Gruppengröße, Betreuungsschlüssel) der Kindertagespflege ermöglicht dem Kind, sich in einem kleinen Rahmen mit einer hohen Aufmerksamkeitsspanne seitens der Kindertagespflegeperson mit der neuen Situation vertraut zu machen.

Das Institut für angewandte Sozialisationsforschung (Infans) in Berlin hat 2001 das sogenannte Infans-Modell (Berliner Modell) entwickelt, welches mittlerweile in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen umgesetzt wird und aktuellen bindungstheoretischen Erkenntnissen der frühkindlichen Entwicklung Rechnung trägt. Die Nutzung dieses Modells zur Eingewöhnung wird den Duisburger Kindertagespflegepersonen empfohlen (s.19.3 „Berliner Modell“).

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern werden als wichtige Partner und Experten ihrer Kinder anerkannt, in ihrer Erziehungshaltung akzeptiert und erhalten das Angebot einer vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 9 KiBiz).

Der Übergang der Kinder von der Familie in die Kindertagespflege bedarf besonderer Aufmerksamkeit und ein sensibles, reflektiertes Handeln sowie eine gute Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern.

7. Formen der Kindertagespflege

7.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (innerhäusig)

Unter innerhäusiger Betreuung wird die Betreuung von Tageskindern in der privaten Wohnung einer Kindertagespflegeperson verstanden.

Hierbei dürfen maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann, hängt von der Größe und der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der persönlichen Lebenssituation der Kindertagespflegeperson ab.

Eigene, während der Betreuungszeiten anwesende Kinder sind bei der Gesamtzahl zu berücksichtigen, wenn diese unter drei Jahre alt sind und kein eigenes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter fünfzehn Stunden wöchentlich während Regelbetreuungszeit betreut (Platzsharing). Es ist zu gewährleisten, dass

- die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
- sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Bei der Einrichtung des Platzsharings in der innerhäusigen und der außerhäusigen Kindertagespflege mit jeweils fünf Plätzen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz entscheidet das Jugendamt Duisburg hierüber im begründeten Einzelfall.

7.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (außerhäusig)

Unter außerhäusiger Betreuung wird die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als der privaten Wohnung der Kindertagespflegeperson verstanden. Die Kinder werden in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen betreut. Hierbei kann es sich ebenfalls auch um Räume in einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbarer Einrichtungen handeln. Die Räumlichkeiten sollen sich im Erdgeschoss befinden.

Es wird unterschieden zwischen einer Gruppe mit fünf Plätzen, welche in Duisburg außerhäusige Kindertagespflege (ATP) genannt wird, und einer Gruppe mit neun Plätzen, welche in Duisburg Großtagespflege (GTP) genannt wird.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Zusammenschluss von zwei bis zu drei Kindertagespflegepersonen, die im Verbund maximal neun Kinder gleichzeitig betreuen können. Jede Kindertagespflegeperson braucht eine gesonderte Pflegeerlaubnis. Die Kinder müssen durch die Betreuungsverträge eindeutig den einzelnen Kindertagespflegeperson zugeordnet sein.

Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.

In einer ATP gelten die gleichen Regelungen bzgl. der Anzahl der Kinder, wie unter 7.1 beschrieben.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Wenn eigene Kinder der Kindertagespflegeperson im nicht schulpflichtigen Alter im Rahmen der Großtagespflege vollumfänglich betreut werden, sind diese zu den neun Kindern hinzuzuzählen. Zu beachten ist hierbei, dass keine Betreuungsverträge der Eltern für die eigenen Kinder abgeschlossen werden können. Eine gelegentliche Mitnahme von eigenen Kindern bedarf der individuellen Absprache mit der Fachberatung.

Es besteht nach § 22 Absatz 3 Satz 3 KiBiz die Möglichkeit, in Großtagespflegen bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abzuschließen. Analog zu den Ausführungen in Punkt 7.1 müssen regelmäßig mehrere Kinder unter fünfzehn Wochenstunden am betreut werden.

Bei der Einrichtung des Platzsharings in der Großtagespflege sind strenge Maßstäbe anzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz entscheidet das Jugendamt Duisburg hierüber in einer gesonderten Prüfung im begründeten Einzelfall.

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

7.3. Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau / Kindermann)

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als so genannte "Kinderfrauen" / "Kindermänner" bezeichnet. Diese betreuen Tageskinder im privaten Haushalt der Eltern, entweder auf selbstständiger Basis oder als Angestellte*r der Familie.

Die zu betreuenden und zu fördernden Kinder bleiben in der vertrauten Wohnung und in ihrem eigenen häuslichen Umfeld. Sie müssen sich nicht in einer anderen Familie eingewöhnen und evtl. mehrere Beziehungen eingehen, sondern nur eine Beziehung zu der Kinderfrau / dem Kindermann. Selbstverständlich muss auch bei dieser Betreuungsform eine Eingewöhnungszeit stattfinden (s. Punkt 5).

Kinderfrauen / Kindermänner benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich in Duisburg jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung unterziehen. Sofern Kinderfrauen / Kindermänner von den Fachberatungsstellen vermittelt werden, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualifizierungsnachweis vorliegen. Nur dann kann eine öffentlich geförderte Betreuung stattfinden.

7.4. Festangestellte Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann Kindertagespflege in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung zur Festanstellung ist,

- dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,
- dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und
- dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist.

Diese Voraussetzungen gelten ab dem 01. August 2022.

Anstellungsträger, die bereits am 01. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 01. August 2022 erfüllt haben. Ab 01. August 2022 kann nur noch Anstellungsträger werden, wer Träger der freien Jugendhilfe ist.

Informationen zum Vorgang der Anerkennung zum Träger der freien Jugendhilfe finden Sie im Anhang 19.4 „Vorgang / Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“.

8. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten
- über einen Teil des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate

betreuen will, eine Erlaubnis.

Auch bei Kindertagespflegeverhältnissen, die nicht durch öffentliche Mittel (Geldleistung) gefördert werden, besteht die Pflicht des Jugendamtes auf Prüfung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

9. Eignung zur Kindertagespflege

Die Eignungsvoraussetzungen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- Die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson
- Die Eignung der von ihnen genutzten Räumlichkeiten

9.1. Persönliche und fachliche Eignungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Das Anforderungsprofil der Kindertagespflege erfordert von den Bewerber*innen ein hohes Maß an Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, Welt-offenheit sowie die Bereitschaft, sich für diese Tätigkeit zu qualifizieren und fortzubilden.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom BMFSFJ sowie dem DJI e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweils gültigen Fassung herangezogen (s. 19.5). Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten sie automatisch an die Stelle der vorherigen.

Zur Prüfung der Eignung und vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist folgendes erforderlich:

- Beratungsgespräche mit der jeweiligen Fachberatung
- Bewerberanschreiben
- Ausgefüllter Bewerberbogen
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Erweitertes Führungszeugnis für die Bewerber*innen sowie für alle mit im Haushalt lebenden Personen ab dem vierzehnten Lebensjahr, wenn innerhäusig betreut wird
- Ärztliche Bescheinigung, die ansteckende Krankheiten ausschließt und einen Gesundheitszustand bestätigt, der die Ausübung der Kindertagespflege erlaubt
- Nachweis über mindestens einen Hauptschulabschluss, wünschenswert nach Klasse 10
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf Niveaustufe B2) in Wort und Schrift, die die Kindertagespflegeperson in die Lage versetzt, Erziehungsfragen zu reflektieren und fundierte Gespräche mit Eltern zu führen. Der/die Bewerber*in muss in der Lage sein, die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern.

- Die Sprachkenntnisse müssen bei Bedarf der Fachberatung gegenüber nachgewiesen werden.
- Einverständniserklärung für die Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst des für den Wohnort zuständigen Jugendamtes
- Unterschriebene Erklärung zur Sicherstellung, dass in den Räumen, die für die Kinderbetreuung genutzt werden, nicht geraucht wird
- Nachweis über eine eventuell vorhandene pädagogische Ausbildung (Vorlage Originalzeugnis)
- Erfolgreich absolvierte mündliche Eignungsfeststellungprüfung
- Nachweis über die Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Unterschriebene Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
- Gültige Arbeitserlaubnis für Interessenten*innen aus Staaten, die nicht der EU angehören
- Nachweis Masernschutz
- Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI / QHB-Qualifizierung gemäß der aktuellen Gesetzesgrundlage des Bundeslandes NRW

9.2. Pädagogische Konzeption

Gemäß § 15 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen im U3 Bereich.

Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis muss eine solche Konzeption dem Jugendamt schriftlich vorliegen.

Mit folgenden Inhalten bzw. Fragestellungen soll sich die Kindertagespflegeperson im Vorfeld auseinandersetzen und diese ausführlich in ihre Konzeption niederschreiben:

- Vorstellung und Motivation
- Kindertagespflege – Was ist das?
- Vorstellung der Tagespflegestelle
- Mein Motto bzw. Leitgedanke
- Das freie Spiel
- Spielerische Angebote und deren Umsetzung

- Ausführung zu den Bildungsbereichen:
 - Bewegung
 - Körper, Gesundheit, Ernährung
 - Sprache und Kommunikation
 - Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung
 - Musisch-ästhetische Bildung
 - Religion und Ethik
 - Mathematische Bildung
 - Naturwissenschaftliche-technische Bildung
 - Ökologische Bildung
 - Medien
- Eingewöhnungszeit
- Beispielhafter Tagesablauf
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Partizipation der Kinder und Eltern
- Kinderrechte
- Kinderschutz
- Ausblick auf die persönliche Weiterentwicklung
- Worin sieht die Kindertagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung?
- Wie wird die Qualität der Förderleistung, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt?
- Wie ist die Vorgehensweise bei Notfällen (kranke Kinder, Unfälle in der Kindertagespflege, im Brandfall)

9.3. Räumliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfinden.

In Anlehnung an die Empfehlung des Spitzenverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind die dort benannten Richtlinien als Mindestvoraussetzung zu erfüllen (s. 19.6 „Kindertagespflege - Damit es allen gut geht“).

Die abschließende Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten und die Bestimmung der Maximalanzahl der zu betreuenden Kinder obliegen der Fachberatung des Jugendamtes.

Die Ausstattung ermöglicht den Kindern, sich im eigenen Tempo weiterzuentwickeln und die im Kinderschutz verankerte Partizipation, ausleben zu können.

9.3.1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Kindgerechte Räume sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass sich die Kindertagespflegepersonen mit den verschiedenen Funktionen der Räume auseinandersetzen und sie entsprechend gestalten müssen.

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersgruppen sie aufnehmen kann.

Folgende Mindeststandards müssen gegeben sein:

- Rauchfreie Räume.
- Die Räume bieten genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
- Die Räume sind sauber, atmosphärisch offen, hell und freundlich sowie praktisch eingerichtet.
- Tageslicht in allen Betreuungsräumen.
- Räume, Ausstattung und Spielmaterialien sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen und bieten fördernde und anregende Erfahrungen.
- Geeignete Schlafplätze und Essplätze sind vorhanden.
- Ein Garten oder eine Grünfläche stehen zur Verfügung oder sind fußläufig zu erreichen.
- Die Betreuungsräume, sanitären Einrichtungen und die Küche entsprechen den hygienischen Erfordernissen.
- Der private Bereich der Familie und Kindertagespflege sind sinnvoll aufeinander abgestimmt.
- Die Sicherheitsstandards der gesetzlichen Unfallversicherung sind umgesetzt.
- Feuerlöscher (auch für Fettbrände geeignet – Brandschutzklasse F) Rauchmelder und eine Brandschutzdecke sind vorhanden.
- Eventuelle Tierhaltung bringt keine Gefährdung für Kinder mit sich und bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Jugendamt sowie der Erstellung eines entsprechenden Konzeptes (s.19.7 „Tierhaltung in der Kindertagespflege“).
- Ein Telefon steht zur Verfügung.
- Die Räumlichkeiten müssen für unter dreijährige Kinder gut erreichbar sein, hierfür bedarf es einer Einzelfallprüfung der Fachberatung.
- In der ersten und zweiten Etage ist es zulässig maximal drei Kinder gleichzeitig zu betreuen.
- Das Einverständnis des Vermieters muss vorliegen, da in gemieteten Wohnungen häufig der Wohnzweck nicht die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson umfasst. Bei Zuwiderhandlung steht dem Vermieter / der Vermieterin eine Unterlassungsklage gem. § 541 BGB zu.

9.3.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Der nichtinstitutionelle, familienähnliche Charakter muss auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten gegeben sein.

Neben den oben genannten Vorgaben gelten hier u. a. weitere folgende Standards:

- Bei der Betreuung von bis zu maximal neun Kindern gleichzeitig steht eine Grundfläche von 10 – 14 qm pro Kind zur Verfügung, darin sind mindestens 5 - 6 qm Spielfläche enthalten.
- Tageslicht in allen Räumen.
- Die Räume liegen ebenerdig.
- Es stehen ein Gruppenraum, ein Schlafräum, eine Küche und ein Sanitärbereich zur Verfügung.
- Im Sanitärbereich befinden sich eine Dusch- und eine Wickelmöglichkeit.
- Ein Garten (gesicherter Außenbereich) oder eine Grünfläche stehen zur Verfügung oder sind fußläufig zu erreichen.
- Es ist eine Nutzungsänderung beim Bauamt zu beantragen und die brandschutzrechtliche Zulassung ist mit dieser Behörde abzustimmen.
- Die Pflegeerlaubnis des Jugendamtes für den Betreuungsort kann erst nach abgeschlossener positiver Prüfung (abschließende Bauzustandsbesichtigung) durch das Bauordnungsamt erteilt werden.
- In einer Großtagespflege verfügt mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder über die Qualifizierung nach dem QHB. Eine, der dort tätigen Kindertagespflegepersonen sollte über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im U3-Bereich verfügen.
- Einhaltung der Mindeststandards der Lebensmittelhygiene.
- Eventuelle Tierhaltung bringt keine Gefährdung für Kinder mit sich und bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Jugendamt sowie der Erstellung einer entsprechenden Konzeption (s.19.7 „Tierhaltung in der Kindertagespflege“).
- Verfügt die Kindertagespflegeperson über das Bundeszertifikat nach dem QHB, hat sie die Möglichkeit und den Anspruch eine Mietkostenpauschale ab Antragstellung zu erhalten.

9.3.3. Kindertagespflege im Haushalt von Sorgeberechtigten

Werden Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Erziehungsberechtigten und ohne gesonderte Überprüfung der Wohnung der Eltern durch das Jugendamt.

Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere Tageskinder oder Kinder der Kindertagespflegeperson im Familienhaushalt betreut, erfolgt eine Überprüfung entsprechend Punkt 8.3.1.

10. Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung wird durch das Jugendamt geprüft. Elemente dieser Eignungsprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche und das Erbringen und Prüfen der nach Ziffer 8.1. vorzulegenden Nachweise, sowie das Ablegen einer mündlichen Eignungsprüfung vor einem Prüfungsgremium des Jugendamtes.

11. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 22 KiBiz. Im Regelfall können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

Bei ausreichender Betreuungserfahrung von Kindern unter drei Jahren und Vorliegen einer besonderen Eignung, kann das Jugendamt im Einzelfall das Abschließen von acht Betreuungsverträgen genehmigen, wobei nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl als fünf Kinder gleichzeitig beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen, wie z.B. die Größe der Räumlichkeiten, die Betreuung eigener Kinder oder Pflege von Angehörigen.

Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, oder sollen zehn oder mehr fremde Kinder von zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung (Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung).

Die Pflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Drei Monate vor Ablauf dieser Frist muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Unter Berücksichtigung der bereits mit der Kindertagespflegeperson gemachten Erfahrungen wird das Eignungsfeststellungsverfahren erneut durchgeführt.

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist eine aktualisierte Konzeption einzureichen. Zudem ist innerhalb der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis von fünf Jahren, eine Fortbildung zum § 8a SGB VIII zu besuchen.

Ab dem 65. Lebensjahr der Kindertagespflegeperson muss die ärztliche Bescheinigung alle zwei Jahre nachgewiesen werden.

11.1. Vorläufige Pflegeerlaubnis nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung im Zuge der QHB-Qualifizierung

Gemäß § 21 Abs.2 S.2 KiBiz sollen alle Personen der Kindertagespflege, welche diese Tätigkeit erstmalig aufnehmen, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Die QHB-Qualifikation ist in zwei Teile, den tätigkeitsvorbereitenden und den tätigkeitbegleitenden, unterteilt. Bis zum Abschluss der Qualifizierung nach dem QHB besteht noch kein Anspruch auf die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 22 KiBiz, da die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson noch nicht durch den vollständigen Abschluss der erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen wurde. Da es vorgesehen ist, dass im zweiten Teil der Qualifizierung die Kursteilnehmenden kursbegleitend in der Praxis tätig sind, wird nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils des Kurses, eine vorläufige Pflegeerlaubnis ausgestellt, welche bis zum Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung gültig ist. Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten QHB-Qualifizierung und Nachweis des entsprechenden Zertifikats durch den Bundesverband Kindertagespflege, wird die endgültige Pflegeerlaubnis erteilt.

12. Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Kindertagespflegeperson im Wege der Verpflichtungsklage gem. § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen.

Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Pflegeerlaubnis erteilt.

Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Punkt 19.8 als Link hinterlegte „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ Nr. 2, 04 – 2009, in der jeweils gültigen Fassung und die unter Gliederungsnummer 6. genannten Punkte herangezogen.

Weitere Kriterien zur Versagung der Pflegeerlaubnis enthält § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 12.12.1990.

12.1. Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt.

Soll die Erlaubnis zur Kindertagespflege wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

12.1.1. Aufhebung der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtlich erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 48 des SGB X aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos.

12.1.2. Widerruf der Erlaubnis

In § 18 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 12.12.1990 ist geregelt, dass, sofern die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen wurde (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden kann, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

12.1.3. Rücknahme der Erlaubnis

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z. B. die Eignung der Kindertagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann diese – ursprünglich unerkannte rechtswidrige – Erlaubnis gem. § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage (§ 42 VwGO).

13. Ordnungswidrigkeitsverfahren / Straftat

Wer ohne erforderliche Erlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt (Betreuung von mehr als 9 Kindern). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

14. Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung wird über die jeweils gültige Satzung der Stadt geregelt.

15. Vertretungsregelung

15.1. Gesetzliche Grundlage

Der Vertretungsanspruch, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat, wird in § 23 SGB VIII festgelegt. „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsform für das Kind sicherzustellen.“

Dieser Grundsatz wird weiter in § 23 KiBiz ausgeführt.

Gem. § 23 KiBiz Absatz 2 gilt bei geplantem Urlaub:

[...]“ *Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.*“

15.2. Gegenseitige Vertretung

Mehrere Kindertagespflegepersonen eines Stadtteiles vertreten sich gegenseitig. Regelmäßige Treffen der Kindertagespflegepersonen mit den Tageskindern sind dringend erforderlich, damit eine ausreichende Beziehungsarbeit geleistet wird.

Die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderzahl darf nicht überschritten werden. Dieses Modell ist nur zulässig, wenn die in der Pflegeerlaubnis angegebene Kinderzahl nicht mit der eigenen Anzahl der zu betreuenden Kindern ausgeschöpft wurde und nur die noch zur Verfügung stehenden freien Plätze mit Vertretungskindern belegt werden.

15.3. Vertretung durch Springer*innen

Das Jugendamt vermittelt bei Bedarf Springer*innen, soweit diese vorhanden sind. In der Regel haben diese Kindertagespflegepersonen, die als Springer*innen tätig sind, keine Tagespflegekinder, an die sie vertraglich gebunden sind. Daher können und dürfen diese Kindertagespflegepersonen, die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Anzahl an Kindern betreuen. Die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderzahl darf nicht überschritten werden.

15.4. Vertretung durch Stützpunkte incl. Springermodell

Bei den Stützpunkten handelt es sich um Großtagespflegen. Drei Kindertagespflegepersonen führen einen Stützpunkt. Drei dieser Kindertagespflegepersonen stellen bei krankheitsbedingten Ausfällen von inner- und außerhäusigen Tagespflegen die Betreuung der Kinder sicher. Eine vierte dem Stützpunkt angegliederte Kraft wird als Springer*in eingesetzt und kann bei krankheitsbedingten Ausfällen in Großtagespflege die Betreuung der Kinder vor Ort übernehmen. Urlaubsbedingte Ausfallzeiten werden nicht abgedeckt. Eine frühzeitige Absprache mit den Eltern ist gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII; § 23 Absatz 2 KiBiz dringend erforderlich.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Stützpunkt bzw. Vertretungsperson erfordert eine enge Kooperation, welche in einem Kooperationsvertrag geregelt ist.

16. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) das Jugendamt unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen u.a.:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz)
- Änderung der beantragten wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Kindern, sofern es sich um eine innerhäusige Kindertagespflege handelt
- Beginn, Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes ab der 6. Woche
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 IfSG der Kindertagespflegeperson und der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (siehe Anlage)
- Aufgabe / Beendigung der Kindertagespflege
- Betreuung eines oder mehrerer Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken
- Bei Umzug des betreuten Kindes, der Eltern oder eines Elternteiles soll das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden
- Änderungen der Kontaktdaten der Kindertagespflegeperson müssen dem Jugendamt mitgeteilt werden

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beginn und Umfang der Betreuung sind, durch die Einreichung des Antrags auf Geldleistung in Verbindung mit einer Kopie des Betreuungsvertrages oder mit der Anlage zum Antrag auf Geldleistung, nachzuweisen. Außerdem ist die von den Eltern unterschriebene Erklärung zum Umfang der Kindertagespflege beizufügen.

Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage der §§ 60 ff SGB I / (Angabe von Tatsachen).

Sie haben ferner - soweit im Einzelfall erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Die Übersicht der Ausfall- und Schließungszeiten muss dem Jugendamt bis zum 28.02. des Folgejahres vorliegen.

17. Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Ab Vollendung des vierten Lebensjahres (Stichtag 30.09.) bis zur Einschulung sind die Eltern von der Entrichtung des Elternbeitrages befreit.

Bei Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine soziale Staffelung vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt.

18. Praktikum in der Kindertagespflege

Um eine möglichst hohe Stabilität in der Bindungs- und Beziehungsarbeit zu gewährleisten, ist ein Praktikum in der Kindertagespflege nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Praktikant*innen, die sich in der Ausbildung zum/zur Kinderpfleger*in an einem Berufskolleg befinden.
- Praktikant*innen, die das Praktikum im Rahmen der Qualifizierung nach dem QHB absolvieren.

Schüler*innen aus anderen Bereichen bzw. Ausbildungen sind aufgrund des jungen Alters der zu betreuenden Kinder und zum Wohle derer in Bezug auf den § 8a SGB VIII nur unter besonderen Bedingungen gestattet. Hierzu muss dem Jugendamt ein Einzelantrag der pädagogischen Fachkraft sowie ein Ausbildungs- bzw. Anleitungskonzept vorliegen.

Der/die Praktikant*in ist verpflichtet folgende Unterlagen, vor Antritt des Praktikums, der anleitenden Kindertagespflegeperson vorzulegen:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Ein Nachweis über die gesetzlich geforderten Impfungen.

Die Anleitung soll durch eine pädagogische Fachkraft stattfinden und vorab bei der zuständigen Fachberatung im Jugendamt Duisburg angemeldet werden.

19. Hinweise / Links

19.1. www.dijuf.de/files/downloads/2011/2012/DIJuF-Thesen_Rechtsanspruch%20U3_11-01-2013.pdf

Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
„Rechtsanspruch U3 – Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf
Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“

19.2. www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/tagespflege.php Unter „Links und Downloads“ → „Sonstiges - Aufnahmekriterien U1“

Aufnahmekriterien der Betreuung für Kinder unter einem Jahr der Stadt Duisburg

19.3. www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/tagespflege.php Unter „Links und Downloads“ → Berliner Modell) Berliner Modell

19.4. www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/tagespflege.php Unter „Links und Downloads“ → Vorgang / Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe)

Vorgang / Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

19.5. www.dji.de/index.php?id=41984&L=1

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstitutes „Eignung
von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“

19.6. www.dguv.de/publikationen (BGI/GUV-1 8641)

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen „Kindertagespflege - damit es allen gut geht“,
Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

19.7. www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/tagespflege.php Unter „Links und Downloads“ → Tierhaltung in der Kindertagespflege

Tierhaltung in der Kindertagespflege

19.8. www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/30688-handreichung-eignung-von-kindertagespflegepersonen.html

„Handreichung. Eignung von Kindertagespflegepersonen“ Schnock, Brigitte (2021):
Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom
Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der
Kindertagespflege“.

19.9. www.kita.nrw.de/leitfaden-bildungsgrundsaeetze-fuer-kinder-von-0-bis-10

19.10. www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/tagespflege.php
Unter „Links und Downloads“ → Geldleistung s. aktuelle Satzung der Stadt Duisburg
über die Geldleistung in der Kindertagespflege